

(§ 86), sind beide Bestimmungen in **Tateinheit** anzuwenden, um den außerordentlich hohen Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit eines derartigen Verbrechens zu charakterisieren.

7. Der Tatbestand setzt voraus, daß der Täter mit einer **staatsfeindlichen Zielstel-**

lung handelt, d. h., er will mit seiner Handlung die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung insgesamt angreifen. Diese Zielstellung ist das wesentliche Abgrenzungskriterium zu anderen Straftaten.

8. **Absatz 2** erhöht die Strafobergrenze für besonders schwere Fälle (vgl. § 110).

Landesverrat

Vorbemerkung

Landesverrat erfaßt :

Spionage (§§ 97, 98), Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99), Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100). Dem Landesverrat kommt in der feindlichen Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik besondere Bedeutung zu. Diese Tatbestände richten sich vor allem gegen Bestrebungen imperialistischer Kräfte, Staatsgeheimnisse und sonstige Nachrichten zum Schaden der Interessen der DDR auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Landesverteidigung, der Volkswirtschaft, der Forschung, der Außenbeziehungen, der Reserven usw. auskundschaften zu lassen. Die über die landesverräterischen Verbrechen gewonnenen Geheimnisse und sonstigen

Informationen werden durch imperialistische und andere feindliche Organisationen und Einrichtungen zu ihren gegen die DDR gerichteten gesarrustrategischen Konzeptionen genutzt.

Die gesetzlichen Regelungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Geheimnis- und Nachrichtenabschöpfung vielgestaltig, verzahnt, interessenverschieden, stufenweise und zum Teil mit legalen Methoden versetzt erfolgt.

Die Normen bekräftigen auch die Treuepflicht der Staatsbürger der DDR, überall Wachsamkeit zu üben, Staatsgeheimnisse zu wahren, keine Informationen zum Nachteil der DDR zu erteilen, sich nicht für die Interessen einer fremden Macht anwerben zu lassen, keine derartigen Verbindungen zum Nachteil des sozialistischen Staates herzustellen und in keiner Weise Unterstützungshandlungen dazu zu leisten.

§ 97 Spionage

(1) Wer Nachrichten oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind, zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer sammelt, an sie verrät, ihnen ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.